

tiven Umgang mit sozialen Daten zu vermeiden. Die Strafrechtswissenschaft der DDR hat, nachdem die verschiedenen Sozialwissenschaften auch methodologisch einen Vorlauf geschaffen haben, günstige Bedingungen, verlorenen Boden gutzumachen.

Zur Erforschung der Wirksamkeit des Strafrechts und seiner Maßnahmen der Verantwortlichkeit gehört auch, diese in bezug auf den zur Verantwortung gezogenen oder zur Verantwortung zu ziehenden Straftäter zu ergründen. Es geht darum, die realen Auswirkungen von Verurteilung und Verwirklichung von Maßnahmen der Verantwortlichkeit in ihrer sozialen und personalen Bedeutsamkeit für den Straftäter und andere Personen zu erforschen, um dadurch neue Wege zur Erhöhung und Optimierung der Wirksamkeit des Strafrechts und zu seiner Weiterentwicklung zu erschließen. Auch diese Aufgabe vermag die Strafrechtswissenschaft nur zu lösen, wenn sie die neuesten Erkenntnisse anderer Sozialwissenschaften gegenstandsbezogen verarbeitet und integriert sowie eine entsprechende Forschungsmethodik entwickelt.

Neue Anforderungen an die Strafrechtswissenschaft stellen die sich vollziehende sozialistische ökonomische Integration und die *Zusammenarbeit der sozialistischen Bruderländer* auf ideologischem und kulturellem Gebiet. Sie verlangen, sich mehr und intensiver mit der Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft der anderen sozialistischen Länder zu befassen. Es gilt, Probleme der Weiterentwicklung der wechselseitigen sozialistischen Rechtshilfe auf dem Gebiet des Strafrechts und des strafrechtlichen Schutzes gemeinschaftlicher Vorhaben durch die verschiedenen nationalen Gesetzgebungsakte und die Rechtsprechungspraxis zu untersuchen.

Zum Gegenstand und Aufgabenbereich der Strafrechtswissenschaft der DDR gehört auch die Auseinandersetzung mit dem imperialistischen Strafrecht, die *Analyse der Entwicklungstendenzen des imperialistischen Strafrechts* und der Strafrechtsprechung dieser Länder. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem politischen Strafrecht als einem Instrument zur Unterdrückung der Kräfte des sozialen Fortschritts, aber auch dem Verfallsprozeß des gesamten imperialistischen Strafrechts. Bei der Auseinandersetzung mit den Strafrechtstheorien kapitalistischer Staaten deckte die Strafrechtswissenschaft der DDR deren Klassencharakter auf. Sie wies

nach, daß die heutigen Strafrechtslehren diesen Klassencharakter verschleiern sollen und das Strafrecht den jeweiligen Absichten der herrschenden imperialistischen Kreise anzupassen suchen. Diese differenzierten Analysen unterscheiden zwischen reaktionären Theorien und sozialkritischen, antiimperialistischen Strömungen. Sie anerkennen fortschrittliche Entwicklungen innerhalb der Strafrechtslehren kapitalistischer Staaten und müssen antikommunistische Theorien bekämpfen. Eine Aufgabe der Strafrechtswissenschaft der DDR ist die Zurückweisung antisozialistischer Angriffe gegen die marxistisch-leninistische Strafrechtstheorie und das sozialistische Strafrecht in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Sie deckt die theoretischen und philosophischen Wurzeln der antisozialistischen Strafrechtslehren auf.

Die Komplexität des Gegenstandes und der Aufgaben der Strafrechtswissenschaft verlangt es, dem *Verhältnis der Strafrechtswissenschaft zu anderen Wissenschaften* besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Strafrechtswissenschaft basiert auf dem *Marxismus-Leninismus* und wendet dessen Erkenntnisse an. Sie steht jedoch zu den grundlegenden Wissenschaftszweigen des Marxismus-Leninismus nicht allein im Verhältnis des Nehmenden, sondern ist - wie jede andere spezielle gesellschaftswissenschaftliche Disziplin - bestrebt, mit den auf ihrem Gebiet gewonnenen Erkenntnissen den Marxismus-Leninismus selbst zu bereichern. Es hängt vom Reifegrad der Strafrechtswissenschaft ab, in welchem Maße sie solchen Ansprüchen genügt.

Die Strafrechtswissenschaft ist eine Zweigwissenschaft der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft. Sie stützt sich auf die allgemeinen Erkenntnisse der *marxistischen Staats- und Rechtstheorie* über das Wesen des Staates und des Rechts, deren Erscheinungsformen und Bewegungsgesetze. Die Forschungsergebnisse der Strafrechtswissenschaft über die Rolle des Strafrechts, des strafrechtlichen Zwanges, über das Verhältnis von Zwang und Überzeugung und die Verantwortlichkeit des Menschen vor Staat und Gesellschaft sowie eine Reihe anderer Fragen und Probleme werden ihrerseits von der Staats- und Rechtstheorie aufgegriffen und finden in verallgemeinerter Form in sie Eingang. Zwischen der Staats- und Rechtstheorie und der Strafrechtswissenschaft bestehen lebendige Wechselbeziehungen, wie sie zwischen einer Grundlagenwissenschaft und